

## Meldung zur Registrierung eines Betriebes, der tierische Nebenprodukte gewerbsmäßig abholt, sammelt, befördert gemäß § 7 der Verordnung zur Durchführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebV)

Anmeldung       Aktualisierung       Abmeldung

Wer tierische Nebenprodukte gewerbsmäßig abholt, sammelt oder befördert, hat seinen Betrieb vor Beginn der Tätigkeit der zuständigen Behörde anzuzeigen (§ 7 TierNebV).

Für Betriebe oder Einrichtungen, in denen tierische Nebenprodukte zwischengelagert, behandelt, verarbeitet oder beseitigt werden, ist zuvor eine Zulassung erforderlich (Artikel 10 - 15, 17,18, 23 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte).

Für bestimmte anderweitige Verwendungen von tierischen Nebenprodukten sind Ausnahmegenehmigungen erforderlich (§ 4 TierNebG).

### Angaben zur Person

Name		Vorname	
Wohnanschrift: Straße			Haus-Nr.
PLZ	Ort	Land	
Telefon		Telefon (mobil)	
Fax		E-Mail	

### Betriebsstätte

Bezeichnung			
Anschrift: Straße			Haus-Nr.
PLZ	Ort	Land	

### Betriebsart/Tätigkeit

--------------

### Tierische Nebenprodukte

--------------

Ich bestätige die Angaben dieser Meldung mit meiner Unterschrift.

Ort, Datum

Unterschrift